

**Richtlinien**  
**der Gemeinde Morbach**  
**über die Gewährung von Zuschüssen**  
**im Rahmen der Sport- und Kulturförderung**

**1. Zuwendungszweck**

- 1.1. Die Gemeinde Morbach gewährt Zuwendungen zur Förderung Sports und der Kultur.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.  
Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1. die Anschaffung von zwingend notwendigen Geräten zur Unterhaltung der Sportanlagen,
- 2.2. die Anschaffung von Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung des Sports dienen.
- 2.3. die Anschaffung von Instrumenten, die der Verein seinen Mitgliedern zum Zwecke der musikalischen Ausbildung und zur Musikausübung zur Verfügung stellt.

**3. Förderungsausschlüsse**

- 3.1. Anschaffungen, die im Rahmen einer Maßnahme erfolgen, für die eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung oder unter Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Förderung durch den Sportbund oder nach dem Kleinen Kreisprogramm beantragt oder bewilligt ist, werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.
- 3.2. Ersatzbeschaffungen werden nicht bezuschusst, wenn die Erst- oder Ersatzanschaffung innerhalb der letzten 10 Jahre durch die Gemeinde gefördert wurde.
- 3.3. Nicht gefördert werden Sportbekleidung bzw. Uniformen und Verbrauchsmaterial wie Bälle, Schläger, Munition, Noten, Notenmappen etc.,

**4. Förderungsvoraussetzungen**

Anschaffungen nach dieser Richtlinie werden nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- 4.1. Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- 4.2. Die Anschaffung darf noch nicht erfolgt sein. Der Abschluss eines Kaufvertrages ist der erfolgten Anschaffung gleichgesetzt.  
Kurzfristig erforderlichen Ersatzbeschaffungen kann die Gemeinde vorzeitig zustimmen; eine solche Zustimmung begründet jedoch keine Förderzusage.
- 4.3. Die Höhe der förderfähigen Kosten muss mindestens 1.000,00 Euro betragen.
- 4.4. Es werden nur die Sachkosten bezuschusst.

**5. Art und Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 20 v. H. der förderfähigen Kosten.
- 5.2. Der Höchstzuschuss beträgt bei der Sportförderung 2.000 Euro pro Antrag und Jahr bzw. bei der Kulturförderung 2.000 Euro pro Verein und Jahr.
- 5.3. Die Förderung wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.

## **6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

- 6.1. Der Antrag ist mittels besonderem Vordruck bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen. Dem Antrag ist ein Kaufangebot beizufügen.
- 6.2. Der Bedarf ist zu begründen.
- 6.3. Antragsberechtigt sind Vereine aller Sportarten sowie die Musik- und Gesangsvereine im Gebiet der Gemeinde Morbach.
- 6.4. Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum im Rahmen der für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.
- 6.5. Anträge mit der Ausnahme von unabweisbaren Ersatzbeschaffungen müssen bis zum 31.10. eines Jahres für das kommende Jahr gestellt werden.
- 6.6. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung Morbach.
- 6.7. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung.
- 6.8. Die Förderzusage verfällt mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Bewilligung ausgesprochen wird.
- 6.9. Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden förderfähigen Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft

### **Änderungen:**

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Morbach am 08.09.2003